

Tettnang, BP Tannau West, 1. Änderung und Erweiterung

Offenlage gem. §3(2) BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB

Die Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB wurden am 18.06.2020 an die Behörden und Träger öffentlicher Belange versendet.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentliche Belange wurden keine schriftliche Stellungnahmen vorgebracht:

- Regionalwerk Bodensee

- Teledata

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 27.07.2020)	
1.1 1.1.1	I. Raumordnung 1. Raumordnung / Bauleitplanung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
1.1.2	2. Raumordnung / Einzelhandel In der 1. Stellungnahme vom 18.03.2020 hat die höhere Raumordnungsbehörde aus Sicht des Einzelhandels auf den zukünftigen Plansatz 2.7.0 Z (8) i. V. m. Plansatz 2.7.1 Z (1) (Agglomeration) hingewiesen. Dieser Hinweis wurde aufgegriffen. Gemäß Punkt 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) – Art der baulichen Nutzung sind Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet nicht zulässig (Fassung vom 08.05.2020). Die höhere Raumordnungsbehörde hat daher aus Sicht des Einzelhandels keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

1.2	<p>II. Straßenwesen</p> <p>Straßenrechtliche Belange der Landesstraße L 333 werden durch die 1. Änderung und Erweiterung des BBP „Tannau West“ nicht berührt. Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>III. Naturschutz</p> <p>Belange der höheren Naturschutzbehörde sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 2	Landratsamt Bodenseekreis Schreiben vom 28.07.2020	
2.1 2.1.1 2.2.2	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen 1.12 d) ist die insektenfreundliche Beleuchtung zu konkretisieren (Leuchtmittel, Oberflächentemperatur, Ausrichtung, Einhausung).</p> <p>Eine Prüfung der Bäume auf Fledermausvorkommen ist je nach Art und Status „unmittelbar vor der Fällung“, wie vorgesehen, nicht zielführend. Die Prüfung auf Fledermausvorkommen sollte mit Vorlauf durchgeführt werden, um notwendige FCS-Maßnahmen frühzeitig ergreifen zu können. Die Höhlen können dann direkt nach der Kartierung und Kontrolle verschlossen werden, um später nicht gegen Verletzungs-</p>	<p>Den Anregungen für die insektenfreundliche Beleuchtung wird gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es keine Fledermausvorkommen (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten, GÖK 2018).</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren be-</p>

<p>2.2.3</p>	<p>und Tötungsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.</p> <p>Die Anzahl der verschiedenen Kastentypen entsprechend der Maßnahme C1 der Artenschutzprüfung sowie das Monitoring sind unter 1.12 e) A5 einzutragen. Die Standorte der Vogel- und Fledermauskästen (CEF-Maßnahmen) sind aufgrund der notwendigen Bestimmtheit in den Planungsgrundlagen festzusetzen.</p>	<p>handelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Standorte der Vogelkästen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn festgelegt und dokumentiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>2.2.4</p>	<p>Ein Passus zu tierdurchlässigen Einfriedungen ist aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>2.2</p>	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Entwurf berühren könnten, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>--</p>	<p>--</p>
<p>2.3</p>	<p>C. Stellungnahmen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist ein technisches Bauwerk, dessen Funktionserfüllung durch Gehölzplantungen konterkariert würde, siehe unten C.III. Gehölze sind entsprechend in diesem Bereich vorzusehen. Je nach Nutzung der Retentionsfläche wäre die Entwicklung einer geringwertigen Fettwiese mit 8 Ökopunkten in Teilbereichen denkbar. Dies müsste in den Fachunterlagen entsprechend dargestellt und durch Festsetzungen zu Mahdhäufigkeit, Abfuhr des</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Gehölzplantungen werden in Abstimmung mit der technischen Planung nur im Bereich des Böschungsfußes der luftseitigen Böschung vorgenommen. Auf den übrigen Flächen erfolgt die Ansaat einer Fettwiese. Festsetzungen und Saatgutmischungen werden entsprechend angepasst und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nachgeführt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

	<p>Mähgutes etc. gesichert werden. Beim Schutzgut Landschaftsbild sind die Wirkungen außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen, die Beschränkung auf das Plangebiet selbst ist nicht ausreichend. Die Bilanzierung ist entsprechend der o.g. Punkte zu überarbeiten (Die bilanzierte Ruderalvegetation ist typisch für nicht oder sehr extensiv genutzte Flächen wie bspw. Bahn- und Wegböschungen).</p>	<p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
2.4.1	<p>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt (Seiten 6, 7, 26, 27, 33), dass das Regenrückhaltebecken in Absprache mit der unteren Wasserbehörde zur Erlangung der erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung als dränierter Sickermulde zur Filtrierung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes erstellt wird. Das so filtrierte Wasser zusammen mit dem Notüberlauf wird über die bestehende Regenwasserkanalisation in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken mit Ableitung in den Bollenbach geführt. Hierzu sind bereits entsprechende Gespräche mit dem Planungsbüro RSI im Auftrag der Stadt Tettnang geführt worden. Derartige Anlagen sind primär mit Rasen zu begrünen, Sträucher und Bäume sind wegen der Gefährdung der Funktion unter der belebten Bodenzone liegenden Drainageleitungen nicht zulässig. Das vorgesehene Bepflanzungsgebot gefährdet die geplante Funktion und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (Pflege, Mähen etc.) und ist daher nicht zulässig und aus den Festsetzungen zu streichen. Eine dem Standort gerechte Bepflanzung kann zusätzliche im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens in Abstimmung mit der unteren Wasserrechtsbehörde in der wasserrechtlichen Gestattung gesichert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Gehölzpflanzungen werden in Abstimmung mit der technischen Planung nur im Bereich des Böschungsfußes der luftseitigen Böschung vorgenommen. Auf den übrigen Flächen erfolgt die Ansaat einer Fettwiese.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
2.4.2	<p>Wir bitten den Text des Hinweises Nr. 2.8 wie folgt zu ersetzen: „Das Erschließen von Grundwasser im Zuge der Bauarbeiten (wassergesättigter Bereich), ist unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen (§ 43 Abs. 6 WG). Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig</p>	<p>Der Hinweis Nr. 2.8 (Textteil I) wurde unverändert vom bereits bestehenden Bebauungsplan „Tannau West“ übernommen. Der Hinweis Nr. 2.8 wird durch den nebenstehenden Text ersetzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

	<p>(§ 9 WHG). Stattdessen ist für Grund-, Hang-, Schichtwasser eine Umläufigkeit um bzw. unter den Gebäuden herzustellen, so dass eine Drainage nicht erforderlich ist.</p> <p>Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.</p> <p>Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.</p> <p>Beim Bau von Tiefgaragen ist der Boden der Tiefgarage wasserundurchlässig auszuführen. Löschwasser oder Flüssigkeiten, die von parkenden Fahrzeugen abtropfen, dürfen nicht in den Untergrund und das Grundwasser versickern. Für die wasserdichte Ausführung des Tiefgaragenbodens dürfen nur hierfür zugelassene Bauprodukte verwendet werden.</p> <p>Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Fundamente, Leitungen etc.) stellen eine Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Bodensee-kreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen ist (§ 8 Abs. 1 WHG).</p> <p>Die Herstellung und Nutzung von Erdwärmesonden bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Informationen zu Erdwärmesonden können dem „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ aus dem Jahr 2005 und den „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden“ (LQS EWS – Stand Sep. 2015) entnommen werden.“</p>	<p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
2.5	<p>III. Belange des Immissionsschutzes</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es bei den von einem Betriebsgelände eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes verursachten Lärmimmissionen, anders als der zweite Absatz des Hinweises Nr. 2.5 zum Immissionsschutz andeutet, keine grundsätzliche Duldungspflicht gibt. Sofern eine erhebliche Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verursacht wird, hat der Betreiber, z.B. ein landwirtschaftliche Betrieb, nach § 22 BImSchG die Emissionen nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die erheblichen Lärmbelastigungen auf</p>	<p>Der genannte Passus in Hinweis Nr. 2.5 (Textteil I) wurde unverändert vom bereits bestehenden Bebauungsplan „Tannau West“ übernommen. Der Hinweis Nr. 2.5 wird durch den nebenstehenden Text aktualisiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	ein Mindestmaß zu beschränken.	
TÖB 3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 14.07.2020)	
3.1	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
3.2	<p>Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Aus dem Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt. Vorgesichtliche, römische, mittelalterliche und neuzeitliche archäologische Zeugnisse können bei Erdarbeiten zutage treten. Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege ist daher, im Rahmen facharchäologischer Untersuchungen, erforderlich um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern bestmöglich gerecht zu werden.</p> <p>Der Beginn aller Erd- und Erschließungsarbeiten (einschließlich Oberbodenabtrag und der Erstellung potentieller geotechnischer Bodengutachten etc.), die im Rahmen der geplanten Maßnahme anfallen, ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege zwei Wochen vor Beginn schriftlich abzustimmen, um eine archäologische Baubegleitung zu ermöglichen. Ansprechpartnerin ist: Marie-Claire Ries, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen- Hemmenhofen, marie-claire.ries@rps.bwl.de, Tel. 07735-93777-126 oder 0172- 6208797.</p> <p>Erste Anhaltspunkte zu archäologierelevanten Untergrundverhältnissen ließen sich auch durch Hinzuziehen des LAD zu anstehenden geologischen Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Baggerschürfe) unter facharchäologischer Begleitung ermitteln, wodurch Synergieeffekte erzielt werden könnten.</p> <p>Sollten im weiteren Verlauf archäologische</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen betreffen den Hinweis Nr. 2.2 (Textteil I), der unverändert vom bereits bestehenden Bebauungsplan „Tannau West“ übernommen wurde. Der Hinweis Nr. 2.2 wird aktualisiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
TÖB 4	Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 21.07.2020)	
4.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensedimenten unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau-</p>	<p>Die nebenstehenden geotechnischen Hinweise betreffen den Hinweis Nr. 2.4 (Textteil I). Der Hinweis Nr. 2.4 wird aktualisiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

	<p>arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
4.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
4.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
4.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
4.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
4.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
4.7	Allgemeine Hinweise <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden in den Hinweis 2.4 (Textteil I) aufgenommen.</p> Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 03.08.2020)	
5.1	<p>Seit der letzten Anhörung zu diesem Bebauungsplan sind in die Festsetzungen neue Vorgaben aufgenommen worden. Es wird nun zur Pflicht gemacht, Dachbegrünung auch zu realisieren, wenn Photovoltaikanlagen errichtet werden. Für die Unternehmen werden Mehrkosten für die aufwändigere Beständerung der PV-Anlagen auftreten, die von den Unternehmen zunächst gestemmt werden müssen. Dadurch kann sich der Zeitraum zum Erreichen der Wirtschaftlichkeit eines Solardaches deutlich verlängern. Wir lehnen deshalb die verbindliche Vorgabe von Dachbegrünung ab, insbesondere für Unternehmen, die PV-Anlagen installieren wollen, denn es kommt sehr auf die Projektumsetzung an, welche Maßnahme mehr zum Klimaschutz beiträgt. Es sollte den Unternehmen überlassen werden, welche Schwerpunkte sie beim Klimaschutz setzen wollen. Uns sind keine aktuellen aussagekräftigen Studien bekannt, die es rechtfertigen, den Unternehmen die erhöhten Investitionskosten aufzuerlegen.</p> <p>Wir bitten Sie, im Interesse der ortsansässigen Unternehmen unsere Bedenken gegen die genannten Festsetzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Für Flachdächer werden Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen alternativ festgesetzt. Der Anregung wird insoweit gefolgt.</p> <p>Anmerkung: Dachbegrünung und Solarnutzung schließen sich allerdings nicht mehr aus, hieraus ergeben sich vielmehr wesentliche Synergieeffekte, die sich auch wirtschaftlich niederschlagen: Der Begrünungsaufbau kann einen erheblichen Anteil der Auflast darstellen, die für die Windsogsicherung der Solaranlage notwendig ist. Eine Dachbegrünung führt zu niedrigeren Umgebungstemperaturen als Kies- oder Nacktdächer. Somit bleibt auch die Temperatur der Photovoltaikmodule geringer, was zu einem Mehrertrag und somit zu einer schnelleren Amortisation der Anlage führt. Die genannten Informationen können Veröffentlichungen z.B. im Bundesbaublatt oder in den Planungshilfen verschiedener Hersteller von Gründachsystemen (z.B. ZinCo oder Bauder) entnommen werden.</p> Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt

	gen.	<input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Zweckverband Haslach-Wasserversorgung (Schreiben vom 23.06.2020)	
6.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tannau West 1. Änderung und Erweiterung“, werden keine Einwendungen erhoben. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. Die Erschließung der Ortschaft Tannau mit Trinkwasser, erfolgt über eine leistungsfähige Hauptwasserleitung DN 150 mm welche vom Trinkwasserbehälter Brünnensweiler (Höhe 584 m + NN, 2.100 cbm) herkommend angeschlossen ist.</p> <p>Feuerlöschversorgung: Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung hat die Bereitstellung von Löschwasser nicht als Verbandsaufgabe in seine Verbandsatzung aufgenommen. Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung kann keine rechtsverbindliche Erklärung diesbezüglich abgeben, da wir im Schadensfalle die damit verbundenen Haftungsrisiken nicht absichern können. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teilen wir rein informativ folgendes mit: Für Feuerlöschzwecke können aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz 800 Liter pro Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden (bei Bedarf auch länger) entnommen werden, dabei ist sichergestellt, dass sowohl der Entnahmedruck, als auch der Versorgungsdruck im Netz nicht unter 1,5 bar abfällt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Netze BW GmbH (Schreiben vom 06.07.2020)	

7.1	Die von uns abgegebenen Stellungnahmen vom 05.08.2002 und 07.06.2005 haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<p>In den genannten Stellungnahmen, die zum bereits bestehenden Bebauungsplan „Tannau West“ gehören, wird auf die entsprechende Beachtung der 20-kV-Freileitung und ihres Schutzstreifens hingewiesen.</p> <p>Diese Stellungnahmen sind in der vorliegenden Planung nicht mehr relevant, da die 20-kV-Freileitung als Erdkabel in der geplanten öffentlichen Grünfläche am Ortsrand verlegt werden soll. Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger läuft bereits. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält in Plan und Text ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers. Das auf der öffentlichen Grünfläche liegende Pflanzgebot M 1 berücksichtigt die Versorgungsleitung mit entsprechenden Abstandsvorschriften der Bepflanzung. Weiteres ist im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
-----	---	---

Von folgenden Behörden und Trägern öffentliche Belange wurden keine Anregungen und Bedenken in ihrer Stellungnahme vorgebracht:

- Stadt Lindau
- Gemeinde Achberg
- Gemeinde Amtzell
- Gemeinde Neukirch
- Gemeinde Bodnegg
- Stadt Friedrichshafen
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Handwerkskammer Ulm
- Unitymedia - Vodafone BW GmbH
- Telekom

13.10.2020